

Satzung des Vereins

"Dorfkirche Groß Haßlow 1743 e.V"

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfkirche Groß Haßlow 1743 e.V“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16909 Wittstock OT Groß Haßlow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 52 Abs. 2 AO, insbesondere der Erhalt, die Restaurierung, Pflege und sachgerechte Unterhaltung der Dorfkirche Groß Haßlow (Baujahr 1743) sowie ihres denkmalwerten Umfelds,
 - sowie die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 AO, insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen in und an der Dorfkirche, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
 - ferner die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gemäß § 52 Abs. 2 AO, insbesondere durch Erforschung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte der Dorfkirche und des Ortes Groß Haßlow.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Planung, Finanzierung und Durchführung von Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen an der Dorfkirche (einschließlich hierfür erforderlicher Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld, soweit diese dem denkmalpflegerischen Ziel dienen),
 - b) die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen) zur Förderung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke,
 - c) die Vergabe von Aufträgen an fachkundige Dritte (z. B. Restauratorinnen/Restauratoren, Planungsbüros, Bauunternehmen),
 - d) die Durchführung und Förderung öffentlich zugänglicher Führungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte und weiterer kultureller Formate in oder an der Dorfkirche,
 - e) die heimatkundliche Dokumentation und Publikation (analog/digital) zur Geschichte der Dorfkirche und des Dorfes.
4. Der Verein kann seine Zwecke sowohl durch eigene Maßnahmen als auch durch die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des

öffentlichen Rechts oder kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen (§ 58 Nr. 1 AO).

5. Die Angebote nach Buchst. d) sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.

3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied

steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie nimmt außerdem den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
7. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Änderung der Satzung
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahlen der Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit in

offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eine geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

9. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in einer zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/stellvertretender Vorsitzender
- dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 5.000,00 EUR vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.

Fällt während des zweijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied des Vorstandes fort; so muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden. Die Amtszeit dieses neugewählten Mitgliedes des

Vorstandes endet mit der des gesamten Vorstandes zum Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern beschlussfähig. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei, mindestens aber einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Schatzmeisters mindestens einmal jährlich zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, alle kassenmäßigen Vorgänge zu prüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind/und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in dieser Versammlung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Zwischen Dosse und Heide, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Fällt die vorgenannte Anfallberechtigte weg oder kann sie die Zuwendung nicht annehmen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 09.11.2025 als Gründungsakt beschlossen, am 24.12.2025 revidiert und zuletzt in dieser Fassung am 18.01.2026 durch Beschluss der Mitglieder geändert. Die Gründungsmitglieder sind im beigefügten Gründungsprotokoll aufgeführt.

Groß Haßlow, den 18.01.2026

1. _____ 2. _____ 3. _____

Manuela Gardemin Rainer Gardemin Christiane Lemke

4. _____ 5. _____ 6. _____

Thomas Lemke Gerd Gardemin Bettina Gardemin

7. _____ 8. _____ 9. _____

Ralf Kappel Britta Hilpert Christlieb Klages